



Hängegleiterclub
Regio Blauen e.V.
Benjamin Scheilin
Guledelstr. 15
79424 Auggen

Gmund, 8. Januar 2019 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochblauen Ost", 79429 Marzell

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des HCRB e.V. vom 05.12.2018 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den mit der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach abgestimmten Probebetrieb (Stellungnahme Landkreis Lörrach vom 2.2.18.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 996/1 (Starts) und 741, 742 (Landungen), Gemarkung Marzell. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2019.
4. Flugbetrieb darf nur durch Piloten des HCRB durchgeführt werden. Benjamin Scheilin führt als Vorsitzender zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zur neben der Landefläche befindlichen Straße ist ein maximal möglicher Abstand einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diese Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben (Erprobungserlaubnis).

V.

Begründung

Mit Datum des 5.12.2018 beantragte der Verein HCRB e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen anlässlich der Fortführung des Erprobungsbetriebs auf der Ostseite des Hochblauen. Der Flugbetrieb wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Lörrach abgestimmt (Schreiben des Landkreises Lörrach vom 2.2.2018). Die arten-

schutzrechtliche Überprüfung vom 26.11.2018 hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Das Gelände wurde im Oktober 2016 durch den DHV besichtigt. Die Flächen sind grundsätzlich geeignet. Für die dauerhafte Zulassung über das Jahr 2019 hinaus wird empfohlen, eine andere Landwiese zuzulassen (Abstand zur Straße).

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb